

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 31. März 2005

## **Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen - Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2004 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Verwahrung und Übertragung von Bucheffekten (Bucheffektengesetz; BEG) und zum Bundesbeschluss zur Ratifikation des Haager Wertpapierübereinkommens Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 28. Februar 2005 wurde uns die Frist zur Einreichung unserer Bemerkungen freundlicherweise bis Ende März 2005 erstreckt. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung sowie für die gewährte Fristerweiterung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

economiesuisse begrüsst das Ziel des Gesetzesentwurfs, die mediatisierte Wertpapierverwahrung auf transparente und verlässliche materiellrechtliche Grundlagen zu stellen. Damit wird den in den vergangenen Jahren rasant erfolgten technischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Mediatisierung der Verwahrung und Übertragung von Effekten und Wertpapieren sowie dem Trend zur Entmaterialisierung der Wertpapiere Rechnung getragen und die Rechtssicherheit erhöht.

Im Weiteren unterstützen wir auch die Bestrebungen zur weitgehenden Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts (IPR) im Bereich der mediatisiert verwahrten Wertpapiere mittels Ratifikation des Haager Wertpapierübereinkommens.

Bei den nachfolgenden Ausführungen stellen wir auf das Ergebnis des internen Vernehmlassungsverfahrens bei unseren Mitgliedern ab. Zwei unserer Mitglieder, die

Schweizerische Bankiervereinigung und die Industrie-Holding, haben uns dazu mit Stellungnahmen bedient, welche ihnen auch direkt zugestellt wurden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die zur Diskussion stehende Thematik nicht nur die Verwahrungsstellen (Finanzintermediäre) betrifft. Sie hat vielmehr auch Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Kontoinhabern und von deren Gläubigern sowie auf die Rechtsstellung der Anleger im Allgemeinen. Deshalb muss auch den Interessen von Anlegern und Gläubigern, die nicht Finanzintermediäre sind, gebührend Rechnung getragen werden. Die Einräumung von rechtlichen Sonderstellungen zu Gunsten von Finanzintermediären erscheint dort problematisch, wo keine genügenden Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen.

Im Folgenden äussern wir uns zu einigen eher grundsätzlichen Punkten der Vorlage. Für Detailausführungen verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder, die ihnen direkt zugeschickt wurden und bitten Sie um gebührende Berücksichtigung der darin gemachten Bemerkungen.

#### **Artikel 8 E-BEG (Ermächtigung zur Drittverwahrung)**

Der Konsequenz halber sollte der erste Absatz von Artikel 8 E-BEG auf den in Artikel 2 E-BEG festgehaltenen Anwendungsbereich des Bucheffektengesetzes beschränkt werden, nämlich auf Bucheffekten und als deren Grundlage hinterlegte Wertpapiere oder Wertrechte. Weiter ist die im zweiten Absatz von Artikel 8 aufgestellte Voraussetzung der „Angemessenheit“ der ausländischen Aufsicht wohl kaum der Rechtssicherheit förderlich. Vielmehr könnte die Voraussetzung im vorgeschlagenen Wortlaut zu einer Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Pflicht zur Angemessenheitsbeurteilung führen.

#### **Artikel 17 E-BEG (Aussonderung von Bucheffekten im Konkurs der Verwahrungsstelle)**

Die Regelung des close-out netting in Art. 17 Abs. 5 E-BEG ist aus Anleger-Sicht problematisch, da sie letztlich dazu führt, dass das Aussonderungsrecht der Anleger im Falle des Konkurses einer Verwahrungsstelle nicht vollumfänglich gewahrt ist.

#### **Artikel 23, 24 und 26 E-BEG (Stornierung einer Belastung, Stornierung einer Gutschrift, Schutz des gutgläubigen Erwerbers)**

Bei den Artikeln 23, 24 und 26 des Gesetzesentwurfs stellt sich die Frage des Verhältnisses dieser Regelung zu den Regeln des allgemeinen Zivilrechts. Zudem wird auch die Frage nach der Notwendigkeit der vorgeschlagenen spezialgesetzlichen Regelung im erläuternden Bericht der technischen Arbeitsgruppe nicht genügend beantwortet. Bei der Weiterbearbeitung des Gesetzesprojekts sollte dem Umstand dieser bestehenden Unklarheit Rechnung getragen und der Themenkomplex gegebenenfalls nochmals überprüft werden.

**Artikel 25 Abs. 2 und 2 E-BEG (Verwertung)**

Das Konzept der zulässigen freihändigen Verwertung von Sicherheiten oder Selbsteintritt im Fall eines Zwangsvollstreckungsverfahrens über den Schuldner scheint nicht gerechtfertigt. Dies sollte nur bei in einem genügend liquiden Markt gehandelten Effekten zulässig sein. Nur bei solchen Märkten können die am Effektenmarkt erzielten Preise nämlich als objektive und aussagekräftige Grösse für den Wert einer Effekte herangezogen werden.

**Artikel 27 Abs. 2 E-BEG (Rangfolge)**

Unseres Erachtens gibt es keinen genügenden Rechtfertigungsgrund für eine Einräumung des vorgeschlagenen, allen anderen Rechten vorgehenden und somit absoluten Sicherungsrechts der Verwahrungsstelle, weshalb Art. 27 Abs. 1 E-BEG gestrichen werden sollte.

**Artikel 287 Abs. 3 (neu) SchKG**

Auch in Bezug auf Artikel 287 Abs. 3 (neu) ist kein genügender Rechtfertigungsgrund für eine Sonderlösung für Finanzintermediäre ersichtlich, die letztlich im Zwangsvollstreckungsverfahren zu Lasten anderer Gläubiger geht. Deshalb lehnen wir den entsprechenden Vorschlag ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer  
Issue Manager